

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tobias Thalhammer FDP**
vom 07.12.2009

Private Glücksspielangebote in Bayern

Glücksspiel wird in Deutschland aufgrund des Glücksspielmonopols überwiegend durch den Staat angeboten. Privaten Glücksspielanbietern stehen legal nur Nischenbereiche offen. Demgegenüber breitet sich das im Ausland ansässige Internetglücksspiel beständig aus und zielt dabei auch ganz bewusst auf deutsche Kunden ab.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch ist die Summe der Spieleinsätze bayerischer Bürger, die jährlich in Internetglücksspielen eingesetzt werden?
2. Welche Steuermehreinnahmen würden sich ergeben, wenn diese Einsätze bei legalem privatem Glücksspiel in Bayern eingesetzt würden?
3. Wie hoch ist demnach der Ausfall, der dem bayerischen Fiskus jährlich entsteht, weil eine legale inländische Internetglücksspielmöglichkeit nicht besteht?
4. Wie wird sichergestellt, dass die ausländischen Internetglücksspielanbieter zum einen nicht betrügerisch vorgehen, sondern ein faires Glücksspiel anbieten, und zum anderen die Gefahren der Glücksspielsucht bekämpfen und insoweit mäßigend auf ihre Spieler einwirken?
5. Hält die Staatsregierung Lockerungen beim Glücksspiel für zielführend, um den Veranstaltungsort und die Steuerpflicht für private Glücksspiele mithilfe des Internets zurück nach Bayern zu holen?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 19.01.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt:

Vorbemerkung:

Gemäß § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) ist das Veranlassen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet generell – ob staatlich oder privat – verboten. Grund hierfür ist, dass das Bundesverfassungsgericht die

Möglichkeit der Spielteilnahme über das Internet vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Glücksspielrechts am Ziel der Bekämpfung von Glücksspielsucht in seinem Sportwettenurteil vom 28. März 2006 (Az. 1 BvR 1054/01) als bedenklich angesehen hatte, zumal gerade dieser Vertriebsweg keine effektive Kontrolle des Jugendschutzes gewährleistet. Nicht zuletzt aufgrund der Anonymität des Spielenden, des Fehlens jeglicher sozialen Kontrolle sowie erhöhter Betrugsgefahren weist das Internetglücksspiel ein besonderes Gefährdungspotenzial auf. Dies ist sowohl in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG vom 14.10.2008, Az. 1 BvR 928/08) als auch des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH vom 08.09.2009, Rs. C-42/07, *Liga Portuguesa*) anerkannt.

Zu 1. bis 3.:

Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Summe der Spieleinsätze bayerischer Bürger in verbotenen Internetglücksspielen vor. Zum Teil werden in Publikationen geschätzte Zahlen zum Volumen des illegalen Glücksspiels genannt. Verifizierbare Grundlagen werden allerdings auch hier – soweit bekannt – nicht benannt.

Ein Rückschluss von der Höhe des illegalen Internet-Spieleinsatzes auf mögliche Steuereinnahmen des Freistaates Bayern wäre jedoch ohnehin nicht möglich. So sind etwa illegale Sportwetten in der Regel nur deshalb so attraktiv (und damit auch suchtgefährdend), weil deutschen Steuern entsprechende Abgaben nicht bezahlt werden und damit höhere Ausschüttungen an Spieler geleistet werden können.

Zu 4.:

Das Veranlassen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist – wie ausgeführt – gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV generell verboten. Gegen Verstöße geht die Regierung von Mittelfranken als zentrale bayerische Glücksspielaufsichtsbehörde für Telemedien konsequent vor. Die Rechtmäßigkeit der internetbezogenen, auf den Freistaat Bayern beschränkten Untersagungsverfügungen der Regierung von Mittelfranken bestätigt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof – insbesondere im Hinblick auf die technische Umsetzbarkeit – in ständiger Rechtsprechung (vgl. Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 27.10.2009, LT-Drs. 16/2138, S. 4 und 6). Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Juli 2009 (Az. 1 BvR 880/09) nicht zur Entscheidung angenommen.

Zu 5.:

Gemäß § 27 GlüStV sind die Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des unabhängigen Fachbeirates Glücksspielsucht zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre

nach Inkrafttreten des Staatsvertrages – mithin zum 1. Januar 2011 – vorzulegen.

Im Rahmen der Evaluation dürfte auch die Frage des generellen Verbots von Internetglücksspielen eingehend untersucht werden. Auf der Grundlage dieser Evaluation wird die

Staatsregierung entscheiden, ob und ggf. in welchen Punkten eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrages zweckmäßig ist. Den Interessen des Spielerschutzes und der Suchtprävention wird dabei maßgebliche Bedeutung zukommen.